



## Wahlordnung für den Elternbeirat

Der Elternbeirat des Max-Mannheimer-Gymnasiums Grafing erlässt gemäß Art. 68 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswese (BayEUG) in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung, GSO) im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende Wahlordnung für den Elternbeirat

### Inhalt

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirates.....	2
§ 3 Wahlorgan .....	2
§ 4 Wahlleitung, Wahlausschuss .....	2
§ 5 Ladung zur Wahl .....	2
§ 6 Wahlberechtigung.....	2
§ 7 Stimmberechtigung.....	3
§ 8 Wahlvorschläge .....	3
§ 9 Wahlverfahren .....	3
§ 10 Urnenwahl.....	3
§ 13 Ungültigkeit der Stimmabgabe .....	4
§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses .....	4
§ 15 Sicherung des Wahlverfahrens .....	4
§ 16 Wahlprüfung .....	4
§ 17 Kosten.....	4
§ 18 Weitere Bestimmungen .....	4
§ 19 In-Kraft-Treten .....	5

## Wahlordnung für den Elternbeirat

### § 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für Wahlen des Elternbeirates für das Max-Mannheimer-Gymnasium Grafing.

### § 2 Zusammensetzung des Elternbeirates

Die Zusammensetzung des Elternbeirates ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. Danach sind maximal 12 Mitglieder des Elternbeirates zu wählen. Der Elternbeirat kann durch Beschluss bis zu vier weitere nicht gewählte Mitglieder mit beratender Funktion (Besitzer) hinzuziehen.

### § 3 Wahlorgan

Der Elternbeirat bestimmt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahl (Wahlorgan). Das Wahlorgan besteht aus dem\*der Vorsitzenden des Elternbeirates (Wahlleitung) sowie zwei Beisitzern\*innen aus dem Kreis des Elternbeirats. Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

### § 4 Wahlleitung, Wahlausschuss

- (1) Für jedes Mitglied des Wahlorgans beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.
- (2) Die Wahlleitung bestellt aus dem Kreis der Beisitzer\*innen eine\*n Schriftführer\*in für den Wahlausschuss. Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter\*in und Beisitzer\*in des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 5 Ladung zur Wahl

- (1) Der\*die Vorsitzende des Elternbeirates setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung den Wahltag fest. Die Wahlen zum Elternbeirat sollen alle zwei Jahre spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr durchgeführt werden.
- (2) Die Schulleitung lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung. Mit der Einladung zur Wahl werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

### § 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die Eltern volljähriger Kinder, alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, welches das Max-Mannheimer-Gymnasium Grafing besucht, sowie die in Art. 66 Abs. 2 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung. Die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten eines\*r Schülers\*in können eine andere volljährige Person, die den\*die Schüler\*in tatsächlich erzieht, ermächtigen, an ihrer Stelle an der Wahl des Elternbeirates teilzunehmen. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem\*r Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirates vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der\*die Schüler\*in die Schule verlässt.

## Wahlordnung für den Elternbeirat

### § 7 Stimmberechtigung

Für jedes Kind kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden, wobei pro Stimmrecht so viele Stimmen pro Kind abgegeben werden können, wie Mitglieder des Elternbeirates zu wählen sind, also derzeit zwölf Stimmen pro Kind, das die Schule besucht. Auf jeden zu wählenden Kandidaten kann höchstens ein Stimmrecht entfallen. Wählbar sind nur Kandidaten aus der Vorschlagsliste gem. § 8 dieser Wahlordnung.

### § 8 Wahlvorschläge

- (1) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Wahlvorschläge sind spätestens 48 Stunden vor Beginn der Wahlen bei der Wahlleitung (entspricht dem\*der Vorsitzenden des Elternbeirates) einzureichen. Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer\*innen.
- (2) Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste. Diese Liste kann bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden.

### § 9 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl kann in drei Formen stattfinden:
  - (a) Urnenwahl,
  - (b) Briefwahl oder
  - (c) Onlinewahl.
- (2) Welche Wahlform durchgeführt wird, entscheidet der amtierende Elternbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit im Einvernehmen mit der Schulleitung. Der Elternbeirat hat darauf zu achten, dass die Wahl den demokratischen Grundsätzen entspricht.
- (3) Die Art des Wahlverfahrens wird den Wahlberechtigten mit der Einladung nach § 5 Abs.2 dieser Wahlordnung mitgeteilt.

### § 10 Urnenwahl

Bei der Urnenwahl wird die Wahl durch persönliche Stimmabgabe der bei der Wahl anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim auf den von der Wahlleitung vorbereiteten Stimmzetteln.

### § 11 Briefwahl

Bei der Briefwahl werden den Wahlberechtigten pro Kind ein Satz Briefwahlunterlagen ausgehändigt, welche innerhalb der von der Wahlleitung in der Einladung bestimmten Frist an den Wahlausschuss zurückgeleitet werden müssen.

### § 12 Onlinewahl

Bei der Onlinewahl wird die Wahl über ein geeignetes Onlineverfahren durchgeführt, über das die Wahlleitung die Wahlberechtigten in der Einladung informiert. Der Wahlausschuss stellt sicher, dass die Anforderungen des § 7 dieser Wahlordnung eingehalten werden können.

## Wahlordnung für den Elternbeirat

### § 13 Ungültigkeit der Stimmabgabe

Stimmabgaben, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

### § 14 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Als Mitglieder des Elternbeirates sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.
- (2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss festgestellt und zeitnah bekannt gegeben.
- (3) Der Schriftführer erstellt eine Niederschrift über den Ablauf der Wahl und das Wahlergebnis, die zu den Akten des Max-Mannheimer-Gymnasiums Grafing genommen werden und zwei Jahre aufzubewahren sind.

### § 15 Sicherung des Wahlverfahrens

Für jedes Wahlverfahren muss sichergestellt werden, dass die Korrektheit der Wahl bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nachvollzogen werden kann.

### § 16 Wahlprüfung

- (1) Jede\*r Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Wahlleitung anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung bei der Schulleitung eingeht.
- (2) Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat die Schulleitung und legt die Beschwerde bei dem\*der Ministerialbeauftragten vor.
- (3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.
- (4) Der Wahlausschuss oder der\*die Ministerialbeauftragte haben die Wahl für ungültig zu erklären, wenn die Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden könnte. Der Elternbeirat oder der\*die Ministerialbeauftragte haben unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

### § 17 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel des Max-Mannheimer-Gymnasiums Grafing.

### § 18 Weitere Bestimmungen

Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO), des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG), der Bayerischen Schulverordnung (BaySchV), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie das Gemeinde- und Landkreiswahl-Gesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## Wahlordnung für den Elternbeirat

### § 19 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 1. September 2020 ggf. rückwirkend in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 16.09.2020 beschlossen.

Das Einvernehmen mit der Schulleitung wurde am 17.09.2020 hergestellt.

Grafing, den 17.09.2020

Vorsitzender des Elternbeirates

Schulleitung

.....  
(Stefan Klopfer)

.....  
(Nicole Storz)